

Begriff "erheblich**" bezieht sich vielmehr auf die Gesundheit. Es muß sich daher um eine Situation handeln, in der eine erhebliche Gesundheitsschädigung hätte eintreten können. Die Gefahr leichter Gesundheitsschädigung wird nicht strafrechtlich, sondern auf dem Wege von OrdnungsStrafverfahren oder als Arbeitskonflikt disziplinarisch bzw. vor der Konfliktkommission verfolgt.

Abs. 2 des § 193 StGB kennzeichnet die erfolgsqualifizierte Straftat gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz. Hier tritt bei tatsächlicher Tötung oder erheblicher Gesundheitsschädigung eines Menschen eine höhere strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, sofern sich das Verschulden des Täters gleichermaßen auf den Eintritt der schweren Folgen erstreckt. ¹ Bei schweren Vergehen legt Abs. 3 den Strafrahmen fest. Zur Bedeutung der Tatbestandsmerkmale sei auf die Ausführungen zu § 196 (3) StGB verwiesen.

2. Die Gefährdung der Gebrauchssicherheit - § 194 StGB -

Der § 194 StGB - Gefährdung der Gebrauchssicherheit - nimmt im System der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit eine ähnliche Stellung wie § 195 - Gefährdung der Bausicherheit - ein. Einerseits soll auch mit diesem Straftatbestand ein wirkungsvoller Kampf gegen verantwortungslose Verhaltensweisen im Bereich der materiellen Produktion geführt werden - insofern ist die Nähe des

1) Zum Problem der Schuld bei Straftaten gegen den Arbeitsschutz vgl. das Urteil des BG Schwerin vom 11.2.1969, NJ H. 21/1969, S. 679 ff. und zum Problem der Schuldmilderung infolge Vorliegens außergewöhnlicher Umstände im Sinne des § 14 StGB das Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 1.12.1969, NJ H. 8/1970, S. 247 ff.